

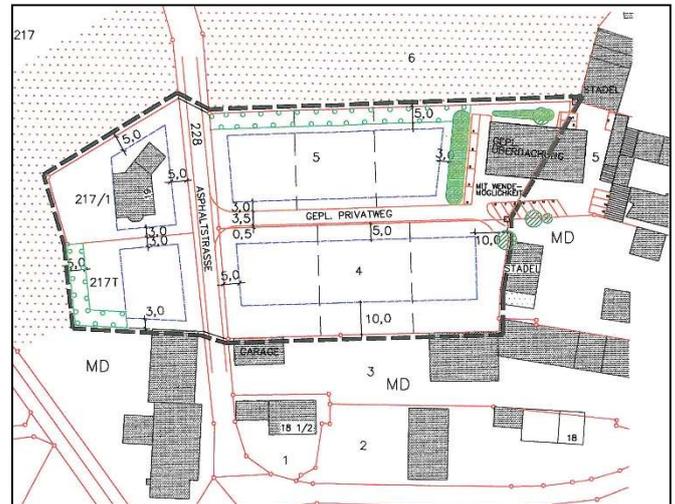
Änderung der Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth mit Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 umfasst das gesamte Gebiet der ursprünglichen Ortsabrundungssatzung.

Die Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth soll dahingehend geändert werden, dass

- zusätzlich zu den bereits erlaubten Dachformen auch Flachdächer sowohl bei Wohngebäuden als auch bei anderen Gebäuden zulässig sind,
- gleichwohl die zulässige Dachneigung bei Flachdächern von 0° bis 5° ergänzt wird,
- bei Flachdächern eine Begrünung mit Regenwasserrückhalt anzulegen ist.



Das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung der Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth im Entwurf vom 03. November 2022 liegt in der Zeit

vom 21. November 2022 bis 05. Dezember 2022

im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer-Nr. 13) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegungsdauer wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB entsprechend verkürzt. Der Öffentlichkeit wird während dieser öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme, sowie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, gegeben. Des Weiteren können die Unterlagen auf www.kirchroth.de eingesehen werden.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“ in Kirchroth wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da nur ein Teilbereich der textlichen Festsetzungen betroffen ist. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht wesentlich berührt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnte deshalb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung ebenfalls abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchroth, 09. November 2022



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aushang in Internetseite
angeheftet am: 10. November 2022
abgenommen am: 06. Dezember 2022